



# Urteilsbesprechung

Wann verjähren Regressansprüche gegen Baubeteiligte?

OLG Hamm, Urteil vom 08.07.2020 - 12 U 74/19

192. Ausgabe, Oktober 2020

---

Die „Reihe Recht“ wird vom Fachverband Gebäude-Klima e. V. in Zusammenarbeit mit der Rechtsanwaltskanzlei Schlawien Naab ([www.snp.online.de](http://www.snp.online.de)) herausgegeben. Die Schriften sind exklusiv und ausschließlich für die Mitglieder des Fachverbandes Gebäude-Klima e. V. bestimmt, eine weitere Verwendung kann nur mit Genehmigung der Herausgeber erfolgen. Weitere Informationen können beim jeweiligen Autor der Anwaltskanzlei eingeholt werden. Die „Reihe Recht“ wird in den Internetseiten des Fachverbandes Gebäude-Klima e. V. archiviert.

Fachverband Gebäude-Klima e. V., Danziger Straße 20, 74321 Bietigheim-Bissingen  
Telefon: 0 7142/78 88 99-0, Fax: 78 88 99-19; E-Mail: [info@fgk.de](mailto:info@fgk.de), Internet: [www.fgk.de](http://www.fgk.de)

Reihe Recht

## Urteilsbesprechung

### 1. Der vereinfachte Sachverhalt

Mängel an einem Schwimmbad erfordern einen Austausch der Verfliesung. Nach Beanstandung der Fliesenarbeiten im Abnahmeprotokoll konnte keine Verständigung über die Mängelbeseitigung erzielt werden. Im daraufhin durchgeführten selbständigen Beweisverfahren stellt sich heraus, dass die Vorgaben des Planers unzureichend waren und das ausführende Unternehmen darüber hinaus mangelhaft arbeitete. Die Haftpflichtversicherung des Planers zahlt hiernach wegen nachgewiesener Schäden Schadenersatz an den Auftraggeber. Als hiernach das bauausführende Unternehmen wegen Mitverschuldens in Regress genommen wird, beruft man sich dort auf Verjährung. Ungeachtet der bereits bei Abnahme gerügten Ausführung der Fliesenarbeiten habe man planerseits dem Fliesenleger erst über 5 Jahre später den Streit verkündet. Das Landgericht wies die Klage wegen Verjährung des Innenausgleichsanspruchs ab.

### 2. Entscheidung des Gerichts

Das OLG Hamm verpflichtete den Fliesenleger zur Erstattung von 67,5 % des geleisteten Schadensersatzes. Es stehe fest, dass dieser ohne ausreichende Planungsvorgaben mangelhaft gearbeitet habe. Er sei daher dem Planer zum Schadenausgleich gemäß § 426 BGB verpflichtet. Dass auch er zum Schadenersatz verpflichtet gewesen sei, habe der Planer noch nicht erkennen können, als er bei Abnahme die handwerklichen Fehler des Fliesenlegers rügte. Der verjährt nach §§ 195, 199 BGB mit Kenntnis der anspruchsbegründenden Umstände. Eine Mangelrüge lasse noch nicht auf Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis von den Tatsachen für eine eigene Haftung schließen. Entscheidend sei vielmehr die Kenntnis der Mangelursachen und ihr Bezug zur eigenen Leistung. Bestünden die Mängel in handwerklichen Mängeln, weise dies nicht auf eine mangelhafte Planung des Architekten hin.

### 3. Praxishinweise

- Wer haftpflichtversichert ist, wird zwar geschützt, jedoch zugleich bevorzugt in Anspruch genommen, da keine Insolvenzgefahr besteht.
- Werden Mängel bekannt, ohne dass deren genaue Ursache bekannt ist, dürfen sich Auftragnehmer nicht darauf beschränken, Ansprüche abzuwehren, sondern sollten immer zugleich an Regressansprüche denken, falls sie selbst in Anspruch genommen werden.
- Das vom Auftraggeber eingeleitete Beweisverfahren unterbricht nicht die Verjährung von Ausgleichsansprüchen Baubeteiligter untereinander.

Rechtsanwalt Joachim Garbe-Emden  
SNP Schlawien Partnerschaft mbB  
Rechtsanwälte Steuerberater Wirtschaftsprüfer, Berlin